

## **Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 09.05.2017**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. Seite 558) hat Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 25.04.2017 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2003 am 18.12.2003, S. 130) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 22.11.2016 (bekannt gemacht im „Unterlandkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus Schierschnitz Nr. 12/2016 am 30.11.2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4  
Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gilt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 09.05.2017  
Gemeinde Föritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

DS

**Bekanntmachungsnachweise:**

**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 24.05.2017

Rosenbauer  
Bürgermeister